

Beitragsordnung 2021

Teil A der Beitragsordnung

- 1 Der Beitragsberechnung wird die der zuständigen Berufsgenossenschaft/Unfallkasse für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldete Brutto-Entgeltsumme zu Grunde gelegt.
- 2 Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beigetreten sind, wird im Beitrittsjahr das Brutto-Entgelt des Beitrittsmonats zu Grunde gelegt. Dieses Entgelt wird mit der Zahl der vollen Kalendermonate multipliziert und der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Eventuelle Mindest- oder Grundbeträge werden gleichfalls anteilig berechnet.
Nach dem Beitrittskalenderjahr berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1.
- 3 Die Brutto-Entgeltsummen sowie die Zahl der Beschäftigten werden von der Verbandsgeschäftsführung abgefragt. Mitglieder haben die Pflicht, die Meldung zeitnah und richtig zu übermitteln.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (siehe auch Teil B der Beitragsordnung).
Zwischen dem Mitglied und der Verbandsgeschäftsführung kann eine Berechnung und Zahlung des Jahresbeitrages in Summe vereinbart werden; es gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
Der Beitrag wird ansonsten quartalsweise von der Verbandsgeschäftsführung in Rechnung gestellt. Dann berechnen sich die ersten drei Jahresquartale mit 25 % des Vorjahresbeitrages. Mit dem 4. Quartal wird der Restbetrag zum Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Bei gravierenden Abweichungen zum Vorjahresbeitrag kann die Verbandsgeschäftsführung die Aufteilung auf die Quartale realitätsnah anpassen. Gleiches geschieht mit dem Beitrag für Mitglieder, die im laufenden Jahr beigetreten sind.
- 5 Ein Quartalsbeitrag ist am 5. Arbeitstag nach Quartalsbeginn fällig. Erfolgt eine zu späte Rechnungslegung durch die Verbandsgeschäftsführung, so gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, für Gruppen von Mitgliedern hinsichtlich der Beitragsberechnung eine Sonderregelung zu treffen; in diesem Falle kann er die satzungsgemäßen Rechte für solche Mitglieder im Wege der Vereinbarung abändern.
- 7 Der Beitrag ist unbar auf ein von der Verbandsgeschäftsführung benanntes Bankkonto zu überweisen. Eine Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf der Verbandsinternetseite).

Teil B der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung setzt für das Jahr 2021 den Promillesatz der berufsgenossenschaftlichen Brutto-Entgeltsumme des Vorjahres (2020) mit 3,0 Promille fest. Der Mindestbeitrag beträgt 500,00 €.

Teil A dieser Beitragsordnung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Juni 2016 und der Teil B von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Juni 2021 beschlossen

Der Beitrag wird üblicherweise auf eines der Verbandskonten (siehe Rechnung) überwiesen. Eine SEPA-Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf den VMET-Internetseiten).

Für Rückfragen: Dr. Harald Bruhn,
Leiter Verwaltung und Verbandsorganisation, T 0361 6759-162, beitrag@vwt.de